

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Konservativ

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2018 - 30.06.2019

Auszahlung: 02.09.2019

ISIN: AT0000A1TVS6

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit	ohne	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		
	Option EUR	Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,1875	0,1875	0,1875	0,1875	0,1875
2. Zuzüglich					
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0142	0,0142	0,0142	0,0142	0,0142
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich					
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden					
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0001
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0229
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge					
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und ALF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0612	0,0612			0,0612
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000			0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte	0,1405	0,1405	0,2017	0,2017	0,1787
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,1405	0,1405	0,0486	0,0486	0,1174
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,1531	0,1531	0,1164
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)					
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0919	0,0919	0,1531	0,1531	0,0919
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,1519	0,1519	0,1519	0,1519	0,1519
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356
6. Korrekturbeträge	0,1262	0,1262	0,1875	0,1875	0,1262
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,1262	0,1262	0,1875	0,1875	0,1262
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit	0,0239	0,0239	0,0239	0,0239	0,0010
7.1 Dividenden	0,0239	0,0239	0,0239	0,0239	0,0010
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar					
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar					
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0095
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0044
9. Begünstigte Beteiligungserträge					
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0229
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000

Rechnungsjahr: 01.07.2018 - 30.06.2019

Auszahlung: 02.09.2019

ISIN: AT0000A1TVS6

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246	0,0246
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,0239	0,0239	0,0239	0,0239	0,0239	0,0239
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,0919	0,0919	0,0919	0,0919	0,0919	0,0919
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0356	0,0355	0,0356	0,0355	0,0355	0,0355
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068	0,0068
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0031	-0,0031	-0,0031	-0,0031	-0,0031	-0,0031
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253
12.9 Auf bereits abgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0005					
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000				
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,1404	0,1404				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0029	0,0029				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,0906	0,0906				
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Belgien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Kanada	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Finnland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Frankreich	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Griechenland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Hongkong	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Israel exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Japan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Kasachstan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0004	0,0004
Kanada	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Schweiz	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Deutschland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0015	0,0015
Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Spanien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0006	0,0006
Finnland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0005	0,0005
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Griechenland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
Italien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0009	0,0009
Kasachstan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
Schweden	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0004	0,0004
USA exkl. REITs	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
Schweiz	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Konservativ

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2018 - 30.06.2019

Auszahlung: 02.09.2019

ISIN: AT0000708755

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit	ohne	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		
	Option EUR	Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,3742	0,3742	0,3742	0,3742	0,3742
2. Zuzüglich					
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0222	0,0222	0,0222	0,0222	0,0222
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich					
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden					
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0003
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,0744
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge					
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0954	0,0954			0,0954
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000			0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte					
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert 11)	0,3009	0,3009	0,3964	0,3964	0,3216
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,1578	0,1578	0,2262
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)			0,2385	0,2385	0,2230
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,1431	0,1431	0,2385	0,2385	0,1431
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,3010	0,3010	0,3010	0,3010	0,3010
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732
6. Korrekturbeträge					
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten 14)	0,2788	0,2788	0,3742	0,3742	0,2788
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit					
7.1 Dividenden	0,0777	0,0777	0,0777	0,0777	0,0033
7.2 Zinsen	0,0738	0,0738	0,0738	0,0738	0,0738
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)					
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0090	0,0090	0,0090	0,0090	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 3) 6) 7)					
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0085	0,0085	0,0085	0,0085	0,0148
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0068
9. Begünstigte Beteiligungserträge					
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,0744
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000

Rechnungsjahr: 01.07.2018 - 30.06.2019

Auszahlung: 02.09.2019

ISIN: AT0000708755

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0798	0,0798	0,0798	0,0798	0,0798	0,0798
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,0777	0,0777	0,0777	0,0777	0,0777	0,0777
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,1431	0,1431	0,1431	0,1431	0,1431	0,1431
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732	0,0732
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0220	0,0219	0,0220	0,0219	0,0219	0,0219
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0094	-0,0094	-0,0094	-0,0094	-0,0094	-0,0094
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0394	0,0394	0,0394	0,0394	0,0394	0,0394
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0016					
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000				
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,3007	0,3007				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0090	0,0090				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,2056	0,2056				
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Belgien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Kanada	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
Finnland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Frankreich	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Griechenland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Hongkong	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Israel exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
Japan	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
Kasachstan	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Schweden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0006	0,0006
Kanada	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Schweiz	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
Deutschland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0024	0,0024
Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
Spanien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0010	0,0010
Finnland	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0008	0,0008
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Griechenland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
Italien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0014	0,0014
Kasachstan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009
Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Portugal Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
Schweden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0006	0,0006
USA exkl. REITs	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041
Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
Schweiz	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.